



GESCHICHTE – GESCHICHTEN

Eltern und Schule: eine Beziehungsgeschichte

Wer im Schuldienst tätig ist, bemerkt bald einmal, dass das Verhältnis Elternhaus und Schule nicht frei von unterschiedlichen Begehrlichkeiten ist. Nicht selten bereiten Elternabende den Lehrpersonen erhebliches Bauchgrimmen.

Prof. Dr. Damian Miller, PHTG & Dr. Hans Weber, Schulmuseum Mühlebach

Während die einen Konflikte als Anlass nehmen, an sich zu zweifeln, sehen sich andere darin bestärkt: «Jetzt erst recht!» Die Konflikthaftigkeit wurde spätestens mit der Rechtsetzung der Schulpflicht im Thurgauer Schulgesetz um 1833 verrechtlicht. Da heisst es nämlich im §1:

«Die Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Sorge des Elternhauses und des Staates, wird vom Bürgerlichen Vereine vorzüglich durch öffentliche Schulanstalten unterstützt und gefördert.»¹

Damit wurde die Schule als staatliche Erziehungsinstanz legitimiert, aber gleichzeitig wurde eine Entflechtung der Generationen und Zuständigkeiten erzeugt. Die Möglichkeit der Eltern, erzieherisch auf die Kinder Einfluss zu nehmen, wurde strukturell reduziert.

Konflikte wegen unterschiedlicher Auffassungen

Aufgrund dieser Ausgangslage bewegen sich die Kinder in auf einem konflikträchtigen Terrain. So war der Schulweg früher – ausser bei erheblichen Streitigkeiten – erziehungsrechtliches Niemandland. Die Konflikthaftigkeit des Verhältnisses zwischen Elternhaus und Schulmeister verdeutlicht Albrecht von Eyb in seinem 1472 erschienenen Ehebüchlein. Von Eyb war ab 1444 Domherr in Eichstätt, um 1459 erhielt er den Titel eines «Cubicularius papae» (Kammerherr) von Papst Pius II. In ebendiesem Ehebüchlein erteilt von Eyb Erziehungsratschläge an die Adresse der Eltern: «Ebenso hilft zuweilen der Vater dem Kind, beispielsweise wenn es dem Schulmeister die Tafel an den Kopf geschlagen hat und die Klage vor den Vater kommt [...], Hab Dank mein Sohn! Du bist mein Kind, du weisst dich zu wehren.»² Diesen Ratschlag leitete der Kirchenmann von Eyb wohl aus dem Codex Iuris Canonici (katholisches Kirchenrecht) ab, wonach die Eltern die Erstinteressierten an der Erziehung des Kindes sind. Sie haben – nächst Gott – das erste und ursprüngliche Recht auf die Erziehung.

Dass für den Schulerfolg die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule von Bedeutung ist, wurde schon früh erkannt. So lautet im Abschnitt «Eigentliche Schul-Verrichtungen» der Zürcher Schulumfrage von 1771/1772³ die Frage 26: «Bemerkt man überhaupt, dass die Eltern die Kinder zu Hause auch unterrichten? oder doch Aufsicht auf ihr Lernen haben?» Meist beschwerten sich die Pfarrer über das fehlende Mitmachen der Eltern. So etwa in Güttingen: «Hierüber ist vieles zu klagen, u. mann spühret es auch an den kinderen merklich denen recht-

Weil die Eltern also nach dem Verhalten der Schulmeister fragten, erfuhren sie Sachen, die ihnen überhaupt nicht gefielen.

schaffene elteren sich auch bey hause mit ihnen mühe geben.» Ähnlich tönt es in Langrickenbach: «Es gibt noch solche rechtschafene elteren, die aufsicht auf ihre kinder im lernen haben, und sie auch zu hause zum lernen anhalten, die meisten elteren aber bilden sich ein, es sei genug, wann sie nur ihre kinder in die schul schiken, die aufsicht auf ihr lernen gehöre dem pfarrer u. schulmeister.» Etwas differenzierter sah es der Arboner Pfarrer: «Bey einigen gar wol: bey andern aber das gegenheil. Noch andere haben zuvil aufsicht; sie wollen ordinieren, wie u. worinn ihre kinder lehrnen sollen, obgleich sie es nicht verstehen.» Die Frage 27 wollte wissen: «Fragen die Eltern auch dem Verhalten ihrer Kinder bey dem Schulmeister nach?» Auch da erfüllen die Eltern die Erwartungen der Pfarrer meist nicht. In Felben heisst es kurz und bündig: «Sehr selten. Ja vile gar niemahl.» In Romanshorn tun es «rechtschaffene elteren, aber ihre zahl ist leider klein, und doch tringt der pfarrer bey allen anlässen darauf.» Eine Antwort, die wir wohl auch heute noch hören könnten, vernehmen wir aus Hüttwilen: «Wann die elteren so fleissig bey dem schulmeister nach dem verhalten ihrer kinderen fragen wurden, so fleissig sie bey den kinderen nach dem verhalten des schulmeisters fragen, so wäre zuhofen dass das zunehmen vieler augenscheinlicher und ihre auführung gesitteter wurde.»

Weil die Eltern also häufig nach dem Verhalten der Schulmeister fragten, erfuhren sie Sachen, die ihnen überhaupt nicht gefielen. Dass sie sich dann gelegentlich getrauten, gegen den Schulmeister bei der höchsten Instanz vorzugehen, zeigt ein Vorfall in Dietikon (ZH) im Jahr 1780.⁴ Heinrich Peyer war der Meinung, Schulmeister Locher habe sein Kind beschimpft, und wollte ihn deshalb bei Antistes Ulrich anklagen. Er machte sich also auf nach Zürich, wollte aber dort noch den Rat eines Gvatters einholen. Dieser riet ihm vom Vorhaben ab und empfahl die Rückkehr nach Hause und die Klage bei einem Stillständer (Kirchenvorsteher) vorzubringen. Auf dem Heimweg kam Peyer aber auf die Idee, es wäre wohl wirkungsvoller zu behaupten, er sei beim Antistes gewesen und dieser habe ein Verhör des Schulmeisters angeordnet. Der Stillständer meinte, er solle sich doch mit seinem Anliegen beim Untervogt melden, was Peyer auch tat, allerdings mit fatalen Folgen für ihn. Denn Schulmeister Locher hatte seinerseits den Untervogt in die Schule bestellt und liess diesen die Schüler verhören. Da aber kein Kind von einem verbalen Vergehen des Schulmeisters etwas zu berichten wusste, wurde nun Peyer beim Examinatorenkonvent, der höchsten Kirchenbehörde unter Vorsitz des Antistes, angeklagt und auch schuldig gesprochen. Zur Strafe musste er vor der hohen Behörde Abbitte leisten und dies auch im Dorf vor dem Stillstand und allen Betroffenen wiederholen. Nur die Fürsprache des Dekans rettete ihn vor einer körperlichen Züchtigung vor dem Landvogt zu Baden.

Das Elternrecht ist ein Grund- und Naturrecht und hat seine Wurzeln in der Familie und im Ursprungsverhältnis des Kindes.⁵ Die Vorherrschaft des Vaters über die ganze Familie insbesondere über die Erziehung fand in den Gesetzbüchern ihre rechtliche Verankerung. So schreibt August Egger im Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907:

«Die ursprüngliche Grossfamilie war ein herrschaftlich organisierter Verband. Das Haus war eine geschlossene Einheit. Der Hausherr herrschte über die Frau, die Kinder, die Gatten der Kinder, die Enkel, die Mündel, das Gesindel. Es war eine gleichartige, undifferenzierte, unbeschränkte Herrschaft, die er ausübte [...] Die Geschichtliche Entwicklung führt zur Differenzierung, Abschwächung, Auflösung dieser homogenen Herrschaftsmacht. So war auch die väterliche Gewalt ursprünglich eine umfassend, selbstnützige Herrschaft des Vaters über das Kind.»⁶

Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage und dem Selbstverständnis der Väter, liegt es auf der Hand, dass Schulmeister mit staatlich legitimierter Weisungsbefugnis mitsamt Züchtigungsrecht in das Hoheitsgebiet elterlicher Erziehung traten und drum bei Konflikten schon mal die Fetzen fliegen konnten.

LITERATURHINWEISE

- ¹ Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des Eidgenössischen Standes Thurgau. Zweiter Band, S. 5–30, Frauenfeld 1833, StATG Mg 2/2.
- ² Von Eyb, A. (1472) Das Ehebüchlein nach dem Inkunabeldruck der Offizin Anton Koberger, Nürnberg 1472. Ins Neudeutsche übertragen und eingeleitet von Hiram Kümper. Stuttgart: ibidem Verlag.
- ³ Volksschule im 18. Jahrhundert. Die Schulumfrage auf der Zürcher Landschaft in den Jahren 1771/1772 (2006). Hrsg. von Daniel Tröhler und Andrea Schwab. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn. Alle Zitate in diesem Abschnitt finden sich in den Antworten zur Umfrage unter den betreffenden Ortschaften.
- ⁴ Berner, Esther: Im Zeichen von Vernunft und Christentum. Die Zürcher Landschulreform im ausgehenden 18. Jahrhundert (2010). Böhlau Verlag Köln, Weimar, Wien. S. 126 f.
- ⁵ Lexikon der Pädagogik der Gegenwart (1930). Spieler, J. Bd. 1. Freiburg im Breisgau: Herder & Co. G. M. B. H. (581 f.)
- ⁶ Egger, A. (1914). Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das Familienrecht. Zürich: Schulthess & Co. (358)